

Abdruck

Landratsamt Rhön-Grabfeld
Dienststelle Siemensstraße 10

Az.: 3.3-1402-29-33-/2022

Stadt Fladungen
Marktplatz 1
97650 Fladungen

97616 Bad Neustadt a.d.Saale, 23.06.2022

Telefon
(09771) 94-660

Telefax
94-81660

e-mail: strassenverkehrsbehoerde@rhoen-grabfeld.de

Sachbearbeiter

Herr Verwaltungsamtmann Roth

Erlaubnis

für die Durchführung einer Veranstaltung
auf öffentlichem Verkehrsgrund

Zum Antrag vom 10.06.2022



Kostenrechnung



Streckenverlaufsskizze



Lageplan



Erklärung gegen Rückgabe

Gemäß §§ 29 Abs. 2 und 44 Abs. 1 u. 3 der StVO in der neuesten Fassung wird die widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung nachstehender Veranstaltung erteilt:

Name des Veranstalters (ggf. vertreten durch)

Stadt Fladungen, Herr 1. Bürgermeister Michael Schnupp

Wohnort (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

97650 Fladungen, Marktplatz 1

Art der Veranstaltung

Fladungen Classics 2022

Zahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen

ca. 8.000 pro Tag

Festwagen

Fahrzeuge

Musikkapellen

Pferde

Beginn (Datum, Uhrzeit, Ort)

01.07.2022, 18:00 Uhr

Ende (Datum, Uhrzeit, Ort)

03.07.2022, 20:00 Uhr

97650 Fladungen

97650 Fladungen

Der Veranstalter hat den Bund, das Land Bayern, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Straßenbaubehörden und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlaß der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlaß ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Straßenverkehrs muss gewährleistet bleiben.

Die auf der Rückseite dieses Bescheides abgedruckten Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil dieser Erlaubnis und deshalb zwingend zu beachten.



Bei der Veranstaltung ist die in der beigelegten Streckenverlaufs-Skizze eingezeichnete Wegstrecke einzuhalten. Diese Skizze ist Bestandteil dieser Erlaubnis.



Bei der Veranstaltung ist folgende Wegstrecke bzw. der Platz, auf dem der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird einzuhalten:

Die betroffenen Straßen sind mit Verkehrszeichen zu sperren; eine Umleitung ist auszuweisen. Es ist eine Beschilderung entsprechend dem beiliegenden Beschilderungsplan erforderlich. Die Stadt Fladungen übernimmt die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen einschließlich deren Betrieb und Beleuchtung.



Zusätzliche Auflagen und Bedingungen siehe Beiblatt.

Der Veranstalter hat die Kosten d.Verf. zu tragen (§§ 1 bis 4 GebOst i.V.m. Nr. 263 (GebTSt.)).
Für die Erteilung wird eine Gebühr festgesetzt in Höhe von

Gesamtkosten

XXX €

gez.

Roth, Verwaltungsamtmann

Auflagen und Bedingungen:

1. Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden, insbesondere für Schäden, die Leitern, Ordnern, Teilnehmern, Zuschauern als Personenschaden oder als Sachschaden (auch an öffentlichen Gegenständen) erwachsen.
2. Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften weiter für Schäden, die durch die Veranstaltung der aus Anlass ihrer Durchführung entstehen.
3. Der Veranstalter hat eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Die benutzten Straßen und Wege sind freizumachen, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Rettung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten die Straßen und Wege von Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 35 Abs. 1 StVO (z.B. Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz u.ä.) befahren werden müssen.
5. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes in der derzeit gültigen Fassung bleiben unberührt; dieser Bescheid ersetzt auch nicht die Zustimmung von evtl. in Betracht kommenden Grundstückseigentümern.
6. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu. Die Teilnehmer sind vom Veranstalter darauf hinzuweisen, dass sie auf eigenes Risiko an der Veranstaltung teilnehmen und die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung einzuhalten haben.
7. Der Veranstalter hat mit der zuständigen Polizei rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Verbindung aufzunehmen. Die Polizei kann im Benehmen mit dem Veranstalter die vorgesehene Strecke ändern, wenn es die Sicherheit des Verkehrs oder sonstige besondere Umstände erfordern. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
8. Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung dieser Erlaubnis im Verlauf der Strecke Verkehrssperren oder Baustellen eingerichtet wurden. Gegebenenfalls sind mit Zustimmung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde Umleitungen festzulegen.
9. Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können - soweit erforderlich - notwendige weitere Anordnungen treffen. Sie können zusätzliche Bedingungen und Auflagen festsetzen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen und dem Veranstalter die Streckenführung ändern.
10. Die Polizei ist ermächtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder umzuleiten, wenn es die Verkehrslage erfordert.
11. Bei Strecken durch Waldgebiet sind die Teilnehmer auf das Rauchverbot im Wald und das Verbot der Unterhaltung von Feuerstellen hinzuweisen.
12. Für ausreichenden Feuerschutz (Waldbereich), Sanitätsdienst und hygienische Anlagen ist zu sorgen.
13. Durch Aufstellen von Abfalltonnen an Verpflegungs- und Getränkestationen ist die Strecke sauber zu halten.
14. Werden beim Umzug land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 FZV ausgenommen. Dies gilt aber nur, wenn
 - a) für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Übereinstimmungsbescheinigung, die Datenbestätigung oder die Bestätigung über die Einzelgenehmigung im Sinne von § 4 Abs. 5 FZV mitgeführt wird und
 - b) für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.
15. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf Fahrzeugen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn
 - deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist,
 - für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Hinunterfallen des Platzinhabers besteht und
 - die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht und
 - durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
16. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
17. Die Führer der Fahrzeuge müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sein.
18. Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen ist für die Dauer der Veranstaltung unzulässig.
19. Die in den Nrn. 14 und 15 genannten Ausnahmen gelten aber nur, wenn
20. - für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind,
 - die Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und
 - die Fahrzeuge auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der StVZO gekennzeichnet sind.
21. Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren unter stromführenden Leitungen, Bahnunterführungen und anderen Hindernissen mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand möglich ist. Auf entsprechende Gestaltung der Wagen bzw. Führung der Marschroute hat der Veranstalter zu achten. Erforderlichenfalls sind die Wagen nach oben und zur Seite gegen mögliche Gefährdung der beförderten Personen in geeigneter Weise abzusichern.
22. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
23. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).
24. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.
25. Bei pferdebespannten Festwagen muss grundsätzlich ein Führer eingeteilt werden.
26. Der Veranstalter hat für ausreichenden Parkraum für Kraftfahrzeuge zu sorgen und die Parkplätze mit dem Zeichen 314 StVO zu beschildern. Die An- und Abfahrt ist durch erfahrene Ordner zu regeln, wenn dies die Polizei für notwendig erachtet.
27. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Polizei ist unverzüglich nachzukommen.
28. Dem Veranstalter stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Verkehrsregelung durch den Veranstalter ist verboten.
29. Im Verlauf der Strecke sind an besonderen Gefahrenstellen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zuverlässige, durch Armbinden kenntlich gemachte Ordner nach Weisung der Polizei aufzustellen, welche die Teilnehmer und andere Straßenbenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben.
30. Während des Umzuges ist durch Ordner die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können.
31. Weitere Auflagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben vorbehalten.



3.3-1402-29-33-/2022

In Abdruck an:

- ☒ Polizeiinspektion - 97616 Bad Neustadt a.d.Saale
zur Kenntnisnahme.
- ☒ Straßenmeisterei - 97618 Rödelmaier
zur Kenntnisnahme.
- ☒ Staatliches Bauamt Schweinfurt - 97410 Schweinfurt
zur Kenntnisnahme.